

F A € T S

Ausgabe 1/2020

www.wko.at/finanzdienstleister

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

www.wko.at/wissensdatenbank

**Bildungs-KickOff 2020 –
Rückblick** 3

**Europäische Union
Vizepräsident Dr. Othmar Karas
zu 25 Jahre EU-Mitgliedschaft** 6

**Recht
RA Prof. Dr. Christian Winternitz
zur Praxis der FMA** 9

**Interview mit
Mag. Andreas Petschar,
Vermögensberater des Jahres** 14

**Steuertipp von
Mag. Cornelius Necas zu Steuer-
liche Neuerungen ab 2020** 16

**Kommentar von
Stefanie Ruis, FMA zu
Roboadvise** 17

News 20



© Fachverband Finanzdienstleister/ Foto Wieser

v.l.: Eric Samuiloff (Obmann FG FDL Wien), Mag. Hannes Dolzer (Obmann FV FDL + Obmann FG FDL Steiermark), Mag. Mirko Paul Hämmerle, Klaus Matzka, Raimund Six (alle drei von der GOLDENGNU GmbH – Platz 2), Mag. Andreas Petschar (Platz 1), Mag. Waltraud Hauser (Platz 2), Horst Fritz (Platz 2), Michael Holzer (Obmann FG FDL NÖ)

Andreas Petschar aus Kärnten bereits zum dritten Mal Vermögensberater des Jahres Den zweiten Platz teilen sich ex aequo die Niederösterreicherin Waltraud Hauser, Horst Fritz aus der Steiermark und die GOLDENGNU GmbH aus Wien

Knapp 1.600 Kunden aus ganz Österreich wählten 2019 wieder den Vermögensberater des Jahres. Von Juli bis November 2019 konnten sich Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler online bewerten lassen. Unter ca. 460 Kandidaten gingen statt der üblichen drei nun gleich vier Sieger hervor. Andreas Petschar aus Villach konnte mit

seinem Einsatz Platz eins für sich entscheiden. Für den Kärntner ist dies bereits die insgesamt sechste Auszeichnung und die dritte Erstplatzierung.

Er ist der bisher einzige Kandidat, der seit der ersten Publikumswahl 2014 immer einen Podestplatz erreichen konnte. Auch Waltraud Hauser und Horst Fritz schafften es dieses Jahr wieder aufs Sto-

ckerl. Sie konnten ex aequo mit der GOLDENGNU GmbH jeweils eine Zweitplatzierung erringen. „Das diesjährige Ergebnis zeigt wieder auf, dass Gütesiegelträger eine konsistent qualitative Beratungsleistung erbringen. Der Gesamtschnitt der Bewertungen lag mit 1,09 bei einem erstaunlich guten Wert“, freut sich Fachverbandsobmann Hannes Dolzer.

Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



Nach Umsetzung von MCD, DSGVO, MiFID II und IDD wird es in puncto regulatorischer Maßnahmen seitens der EU ruhiger werden. In den nächsten Jahren sind weniger gesetzliche Vorgaben zu erwarten und einige von diesen bringen neue Geschäftschancen mit sich. Dies ist im Hinblick auf die momentan bestehenden Corona-Krise auch bitter nötig.

Eine neue Regelung ist kürzlich in Kraft getreten: Die Pan European Pension Products Verordnung (kurz PEPP). Hier ist die Grundidee eine sehr gute: Viele Europäer arbeiten zwischendurch im Ausland. Bis dato war es schwer möglich, in Altersvorsorgeprodukten aus dem Ausland (ohne Wohnsitz in Österreich) weiter anzusparen. Die Folge davon sind Kündigungen oder Beitragsfreistellung und Lücken in der Ansparphase. Daher wollte die Europäische Kommission die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein Altersvorsorgeprodukt schaffen, das problemlos über Landesgrenzen innerhalb der EU „mitgenommen“ werden kann. Leider sieht die konkrete Gestaltung nicht ganz zufriedenstellend aus: Einheitliche steuerliche Regeln sind nicht gelungen und es wird versucht, den Internetvertrieb zu forcieren. Eines ist klar: Ohne persönliches Engagement von Vermittlern werden sich die Absatzzahlen in Grenzen halten. Erlebensversicherungserzeugnisse werden nur zu einem verschwindend geringen Teil online abgeschlossen. Ohne persönlichen Vertrieb ist das Konzept der PEPP zum Scheitern verurteilt. Bemerkenswert ist jedoch, dass durch diese Initiative in Brüssel offiziell festgestellt wurde, dass die Menschen für die Pension privat vorsorgen sollen. Diese Botschaft sollte in den nächsten Jahren im Marketing genutzt werden und so zu zusätzlichen Umsätzen verhelfen.

Die zweite chancenreiche Produktkategorie sind Investments nach den ESG-Kriterien (Environmental, Social und Governance – also Umwelt, soziale Verträglichkeit und „Gesetzestreue“) – unter dem Terminus „Sustainable Finance“ zusammengefasst. Dabei geht es darum, dass in den nächsten Jahren in der EU zwischen 180,- und 270,- Mrd. Euro zur Erreichung der Klimaziele benötigt werden. Daher sollten ESG-konforme Investments forciert werden, indem insbesondere Vermittler künftig die Kunden auf solche Investments aufmerksam machen müssen. Positiv ist in diesem Bereich, dass die österreichische Regierung plant, Investments, welche diese Kriterien erfüllen, von der KESt zu befreien. Dies würde einen großen Anreiz für die Anleger bringen und unser Geschäft – vor allem im Wertpapierbereich – beleben.

Zu guter Letzt überlegt das Europäische Parlament noch, wie Fondssparpläne für Kleinanleger attraktiver gemacht werden können. Konkret geht es um Sparpläne von 50,- bis 100,- Euro pro Monat. Egal, ob hier der große Wurf gelingt oder nicht: Mit PEPP und den ESG-Kriterien gibt es gute Chancen für unsere Branche und ich bin überzeugt davon, wenn wir hier proaktiv agieren, werden zumindest diese Bereiche für zusätzliche Umsätze sorgen.

Ihr
Hannes Dolzer

Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO

- ▶ Alle Teilnehmer, die ein noch besseres Ergebnis als diesen ohnehin sensationellen Durchschnittswert erreichen konnten, erhielten eine Urkunde für ein „außerordentlich gutes Ergebnis“.

Herzliche Gratulation an alle Gewinner!

Sieger der Publikumswahl 2019

Platz 1 PETSCHAR Mag. Andreas	Gritschacher Straße 23, 9500 Villach
Platz 2 FRITZ Horst	Marktplatz 4/1, 8724 Spielberg
Platz 2 GOLDENGNU GmbH	Lerchenfelder Straße 13/6/30, 1070 Wien
Platz 2 HAUSER Mag. Waltraud	Brunngasse 38, 2170 Poysdorf

Teilnehmer mit außerordentlich gutem Ergebnis

ADAMER Susanne	Wurzing 116, 8410 Stocking
ADLBOLLER Ing. Michael	Aumühlweg 21/1/2, 2544 Enzesfeld-Lindabrunn
LACKNER Franz	Wienerstraße 3/1, 3430 Tulln
MAXIMILIAN Monika	Landstraßer Hauptstraße 71/1/311, 1030 Wien
MICIC Bogdan	Hüttendorferweg 4, 2130 Mistelbach
RADAUER Johannes	General-Albori-Straße 11, 5061 Elsbethen
S2 FINANZMANAGEMENT LIMITED	Straubingerstraße 9, 5020 Salzburg

Voraussetzung zur Teilnahme an der Publikumswahl ist, dass man das Gütesiegel des Fachverbands Finanzdienstleister tragen darf. Dieses wird ausschließlich Mitgliedern verliehen, die sich zur Einhaltung der freiwilligen Standes- und Ausübungsregeln für die Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittler verpflichtet haben.

Kundenzufriedenheitsrate fast 100 Prozent

Es ist bereits die sechste Publikumswahl des WKÖ-Fachverbands Finanzdienstleister. Beim Online-Voting standen Kompetenz und Beratungsqualität der zertifizierten Fachverbands-Mitglieder im Fokus, die in mehreren Kategorien und fünf Abstufungen von „außerordentlich“ bis „unzureichend“ beurteilt werden konnten. Die generelle Zufriedenheit der Kunden mit ihren Beratern ist auf einem Rekordhoch: Fast 100 Prozent der Wähler würden ihren Ansprechpartner weiterempfehlen. Die Siegerehrung fand am 15. Jänner 2020 im Rahmen der größten Weiterbildungsveranstaltung für Finanzdienstleister, dem BILDUNGS-KickOff statt – mehr dazu im nächsten Beitrag.

BILDUNGS-KickOff 2020 (BKO) – ein Rückblick

Am 15. und 16. Jänner fand die größte Weiterbildungsveranstaltung von Fachorganisationen der Wirtschaftskammern Österreichs statt. Die Fachgruppen Finanzdienstleister Niederösterreich und Wien ermöglichten gemeinsam mit dem Fachverband, dass das zweitägige Fortbildungsangebot erstmals außerhalb der Räumlichkeiten der Wirtschaftskammer Österreich – nämlich im mehr als 600 Personen umfassenden VIP-Bereich des Wiener Allianz Stadions – stattfinden konnte. Insgesamt wurden bis zu 15 Stunden Weiterbildung nach den verschiedenen Lehrplänen der Finanzdienstleister angeboten. Neben den 600 Personen im Allianz Stadion konnten österreichweit interessierte Mitglieder per Videoübertragung teilnehmen. Dadurch konnten über 1.500 Finanzdienstleister den Großteil ihrer heurigen Weiterbildungsverpflichtung bereits Anfang des Jahres absolvieren. Dies ist insbesondere hinsichtlich der ab März geltenden Veranstaltungseinschränkungen aufgrund der Corona-Krise bedeutend. Folgende Stunden konnten maximal absolviert werden:

Gewerbliche Vermögensberatung: insgesamt 15 Stunden (für Vollberechtigung)

- Modul 1 Allgemeines Berufsrecht (3 Stunden)
- Modul 4 Wertpapiere (3 Stunden)
- Modul 7 Finanzierungen (3 Stunden)
- Modul 9 Lebens- und Unfallversicherungen (3 Stunden)
- Fachwissen (3 Stunden)

Wertpapiervermittler: insgesamt 9 Stunden

- Modul 1 Allgemeines Berufsrecht (3 Stunden)
- Modul 4 Wertpapiere (3 Stunden)
- Fachwissen (3 Stunden)

Versicherungsagenten/ Versicherungsmakler:

- Modul 1 (2 Stunden)
- Modul 2 (3 Stunden)

Eröffnung durch Präsident Dr. Harald Mahrer

Eröffnet wurde der BKO 2020 durch den Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich, Dr. Harald Mahrer:

Der BILDUNGS-KickOff ist nach drei Jahren mit heuer rund 1.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern die größte Weiterbildungsveranstaltung der Wirtschaftskammer Österreich. Durch großes Engagement und Professionalität in der Organisation sowie durch den Einsatz moderner Kommunikation und Technik kann damit ein großer Teil der jährlichen Weiterbildungsverpflichtung effizient und kostengünstig absolviert

werden. Gerade in wirtschaftlich fordernden Zeiten ist eine starke Kammer für alle, die was unternehmen wollen, wichtiger denn je. Eine starke Kammer, die mit neuen Services und Initiativen die Innovationskraft, Wettbewerbsfähigkeit und Erfolgchancen ihrer Mitglieder verbessern hilft. Das wollen und werden wir auch im heurigen Jahr 2020 gemeinsam schaffen. Für alle Unternehmerinnen und Unternehmer.

Moderiert wurde am ersten Vormittag vom Obmann der Fachgruppe Finanzdienstleister Niederösterreich, Michael Holzer.

Die Weiterbildung startete mit dem Vortrag über Geldwäsche aus kriminalistischer Perspektive von Bernhard Pogotz von der Zentralen Geldwäschestelle des Bundesministeriums für Inneres. Danach gab Fachverbandsobmann Mag. Hannes Dolzer Einblick zum Berufsrecht und den verschiedenen Ausübungsformen der Gewerblichen Vermö-



Mag. Hannes Dolzer, Obmann Fachverband Finanzdienstleister



Dr. Harald Mahrer, Präsident der Wirtschaftskammer Österreich

gensberatung und Wertpapiervermittlung.

Im Anschluss einer Erfrischungspause erklärte Mag. Martin Pichler von der Kanzlei Brandl Talos Rechtsanwälte im Vortrag „Berufsrecht versus Produktrecht“ WELCHE Produkte WIE vermittelt werden dürfen. Der erste Vormittag wurde dann durch Eva Cairns, von Aberdeen Standard Investments durch Informationen, wie man auch mit nachhaltigen Investments Erträge erzielen kann, abgerundet. Wer durchgehend anwesend war, hat damit bereits das Modul 1 Allgemeines Berufsrecht des Weiterbildungslehrplans für die Gewerbliche Vermögensberatung bzw. den Wertpapiervermittler für 2020 absolviert.

Nach der Mittagspause übernahm der Obmann der Fachgruppe Wien, Eric Samuiloff, die Moderation und stellte als nächsten Referenten MMag. Louis Obrowsky, den Geschäftsführer der LLB Invest Kapitalanla-

► gegmbH vor, der den Teilnehmern offene Immobilienfonds, rechtliche Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis näherbrachte. Im Anschluss informierte Ronald Felsner von der Allianz Elementar Versicherung AG über die Herausforderungen und Chancen von Lebensversicherungen. Das Thema Versicherungen wurde mit dem Referat von Mag. Iyabode Voglsperger, Juristin in der AUVA zur staatlichen Unfallversicherung fortgesetzt und Walter Plass, Produktmanager für betriebliche Altersvorsorge in der Generaldirektion der Allianz Elementar AG, rundete die Schulung zum Modul 9 Lebens- und Unfallversicherungen des Lehrplans für die Gewerbliche Vermögensberatung mit seinem Vortrag zur betrieblichen Altersvorsorge ab.

Tag 2

Am nächsten Morgen startete das Programm mit Einleitungsworten durch Moderator Hannes Dolzer und einer kurzen Erklärung der Plattform www.meine-weiterbildung.at durch Mag. Oliver Lintner. Über diese Plattform erfolgt die Administration der Teilnahmebestätigungen zur Veranstaltung. Pünktlich um 9:00 Uhr begann die erste Schulung des zweiten Tages mit dem Referat zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom Steuerexperten des Fachverbands Finanzdienstleister, Mag. Cornelius Necas, Geschäftsführer der NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH.

Die Schulung zum Modul 4 Wertpapiere des GVB- und WPV-Lehrplans startete Mag. Harald Waiglein, MSc vom Finanzministerium mit seinem Überblick zu den volkswirtschaftlichen Entwicklungen und einem Update aus Brüssel zur Finanzmarktregulierung. Nächster Referent zum Thema Wertpapiere war Heiko Geiger, Experte der Vontobel Bank, der zu Aktienanleihen informierte und abgeschlossen wurde dieser Bereich von Dieter Wimmer von Comgest mit seiner Schulung zur Strategie für verantwortungsvolles Investieren.

In die Schlussrunde ging der Bildungsmarathon mit der Schulung zum Modul 7 Finanzierungen. Mag. Klaus Kampfl, Vorsitzender des Fachausschusses Leasing im Fachverband Finanzdienstleister informierte zur Bonitätsbeurteilung bei Leasingfinanzierungen, gefolgt von Prof. Dr. Ernest Gnan,

Direktionsrat und Abteilungsleiter der Abteilung für volkswirtschaftliche Analysen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), zu den Entwicklungen am österreichischen Finanzierungsmarkt. Last but not least brachte Mag. Doris Haydn, MA LL. M. von der Bank Austria Finanzservice mit ihrer Schulung den Teilnehmern und Teilnehmerinnen die wichtigsten Fakten zum Verbraucher kreditgesetz und Kreditfinanzierungen näher.

Feedback

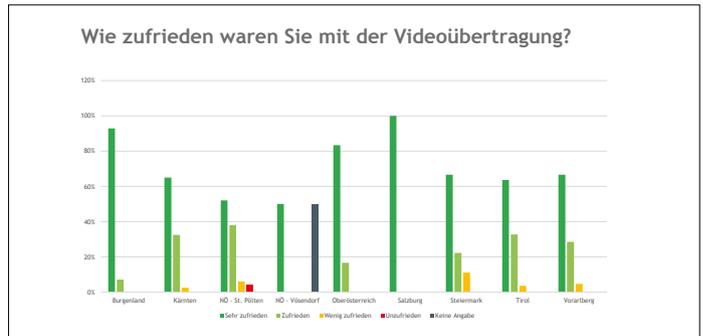
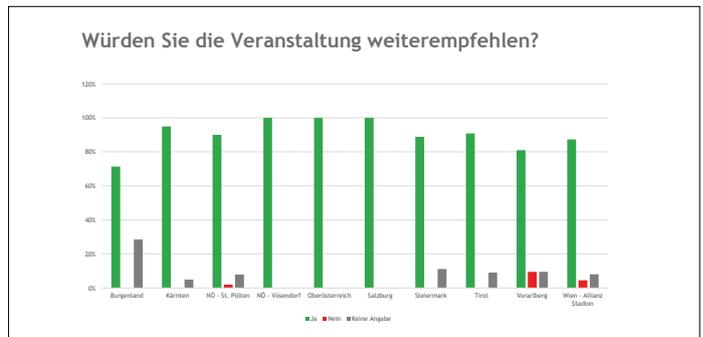
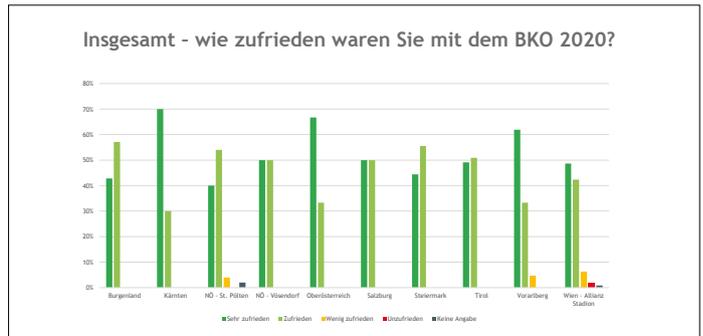
Wir danken allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich Zeit genommen haben, um unsere Fragen zu beantworten.

Gerne und auch ein bisschen stolz berichten wir das Ergebnis:

- 98% waren Sehr zufrieden oder Zufrieden mit der Veranstaltung im Gesamten
- 90% empfehlen die Veranstaltung weiter
- 91% waren Sehr zufrieden oder Zufrieden mit der Videoübertragung

Resümee

Die Obleute zeigten sich erfreut hinsichtlich der erfolgreichen Veranstaltung: Mag. Hannes Dolzer: Die Herausforderungen für unsere Branche werden mehr. Angesichts des Niedrigzins-Umfelds ist die Suche nach Renditen viel komplexer als noch in den 90er Jahren. Daher werden auch die Fragen und Anliegen von Anlegern immer spezifischer. Wir begrüßen diesen steigenden Bedarf nach Beratung



und investieren daher noch mehr in die Weiterbildung der Vermögensberater, die ihren Kunden fundierte Entscheidungsgrundlagen liefern müssen.

Eric Samuiloff und Michael Holzer: Der jährliche BILDUNGS-KickOff ist die wichtigste Weiterbildungsveranstaltung der Wirtschaftskammer für Finanzdienstleister in Österreich. Unser Dank gilt den Referenten für die herausragende fachliche Qualität der Vorträge, denen rund 1.500 Personen österreichweit gefolgt sind. Als Obleute der Fachgruppen Finanzdienstleister Wien und Niederösterreich freut es uns sehr, dass wir als Mitinitiatoren und Mitveranstalter des BILDUNGS-KickOffs damit vielen Mitgliedern die Möglichkeit bieten können, ihr schon jetzt hohes Qualitätsniveau abzusichern und noch weiter zu heben.

**Besonderer Dank
gilt den Sponsoren:**



**Nächster BILDUNGS-
KickOff – 19. bis 20 Jänner
2021 – Save the Date!**

Merken Sie sich den 19. und 20 Jänner 2021 schon jetzt vor! Sobald Näheres dazu bekannt ist, werden wir Sie online auf unserer Veranstaltungsseite auf wko.at/finanzdienstleister informieren.

Die österreichische Wirtschaft hat gewählt!

Vom 2. bis 5. März fanden die Wirtschaftskammerwahlen 2020 statt. Wir danken allen Wählerinnen und Wählern für die Teilnahme. Nachfolgend finden Sie die Ergebnisse der Finanzdienstleister:

Bundesland	Liste	Mandate
Burgenland		
	Gemeinsame Liste der burgenländischen Finanzdienstleister (ÖWB, SWV und FW)	9
	Grüne Wirtschaft (GW)	1
Kärnten		
	Kärntner Wirtschaft – Jürgen Mandl (ÖBW) Fachliste Finanzdienstleister	8
	Michael Karl Gasser – Team Fredy Trey – SWV Kärnten	3
	Freiheitliche Wirtschaft (FW) und Unabhängige	1
Niederösterreich		
	Team Wirtschaftsbund NÖ	10
	WIRtschaftsverband NÖ (SWV) Der Partner der EPU + KMU	1
	Freiheitliche Wirtschaft (FW) und Unabhängige	1
	UWF – Unabhängiges Wirtschaftsforum	1
Oberösterreich		
	Team Doris Hummer – Wirtschaftsbund OÖ – Liste Norbert Eglmayr	11
	SWV – Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband OÖ	1
	Freiheitliche Wirtschaft (FW) und Parteifreie	2

Aufgrund von Covid-19 konnten sich die Fachgruppenausschüsse noch nicht neu konstituieren. Der neue Fachverbandsausschuss kann erst im Anschluss an die Fachgruppen neu konstituiert werden und den Obmann neu wählen. Vorläufig bleiben daher die „alten“ Ausschüsse aufrecht.

Bundesland	Liste	Mandate
Salzburg		
	Liste der Salzburger Wirtschaft – Wirtschaftsbund (WB)	9
	Salzburger Wirtschaftsverband (SWV)	1
	Wirtschaftsliste Salzburg – parteifrei und unabhängig (FGWÖ)	1
Steiermark		
	STEIRISCHE WIRTSCHAFT – Team HERK DOLZER – Steirischer Wirtschaftsbund	10
	FREIHEITLICHE WIRTSCHAFT (FW) und Unabhängige	1
Tirol		
	Dein Tiroler Wirtschaftsbund – Präsident Christoph Walser und Michael Posselt	9
	Freiheitliche Wirtschaft – FW und Unabhängige	2
	Grüne Wirtschaft (GW)	1
Vorarlberg		
	Vorarlberger Wirtschaft – Team Hans Peter Metzler	10
	NEOS – Unternehmerisches Vorarlberg (UNOS)	1
Wien		
	Liste 1: Eric Samuiloff – Die Wiener Finanzdienstleister – Team Wirtschaftsbund SWV	11
	Freiheitliche Wirtschaft (FW) – Liste Ing. Sascha Dastl und Unabhängige	3
	UWF – Unabhängiges Wirtschaftsforum	1

25 Jahre EU-Mitgliedschaft: Eine Erfolgsgeschichte für Österreich und die Union

Dr. Othmar Karas, M. B. L.-HSG, Vizepräsident des Europäischen Parlaments

Helmut Kohl hat es treffend formuliert: „Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann die Gegenwart nicht verstehen und die Zukunft nicht gestalten.“ Ein Gedanke, der gut zum neuen Jahr 2020 passt. Denn wir feiern heuer nicht nur 25 Jahre Österreich in der Europäischen Union, sondern geben auch den Startschuss für die Konferenz zur Zukunft Europas und der europäischen Demokratie. Die EU-Mitgliedschaft ist neben dem Staatsvertrag die wichtigste Zukunftsentscheidung, die Österreich je getroffen hat. Eine Erfolgsgeschichte, die es sich zu erzählen lohnt, und die es auch in Zukunft mit höchster Sorgfalt weiterzuschreiben gilt.

Es gibt unzählige persönliche Geschichten, die sich um den EU-Beitritt Österreichs am 1. Jänner 1995 ranken. Ein einprägsames Ereignis für mich war, als die Junge ÖVP unter meiner Obmannschaft 1984/85 den Arbeitsschwerpunkt „Für ein Europa ohne Grenzen“ wählte. Europa war damals noch dreigeteilt: In die zwölf Staaten der Europäischen Gemeinschaft (EG), in die kommunistischen Staaten jenseits der Berliner Mauer und des Eisernen Vorhangs, und in die EFTA-Staaten in Westeuropa. Österreich lag am Rand der freien Welt, zwischen der EG und einer Systemgrenze mit Stacheldraht, Wachtürmen und schwer bewaffneten Patrouillen. Europa war geteilt, zwischen West und Ost, zwischen freiheitlicher Demokratie und kommunistischer Diktatur, zwischen Marktwirtschaft und Planwirtschaft.

Unter dem Eindruck der Niederschlagung des „Prager Frühlings“ durch sowjetische Truppen 1968 und der Ausrufung des Kriegsrechts in Polen wegen der Gewerkschaftsbewegung „Solidarnosc“, träumte ich wie viele andere damals von der Überwindung der Teilung, von der Wiedervereinigung Deutschlands und der Einigung Europas. Als der damalige Kommissionspräsident Jacques Delors begann, die Einheitliche Europäische Akte und das Bin-

nenmarktkonzept zu entwickeln und einen neuen Anlauf für eine gemeinsame Währung zu nehmen, wollten wir bei dieser Entwicklung dabei sein. Wir wollten nicht zwischen den Blöcken eingeklemmt bleiben, sondern wir wollten die Dreiteilung Europas überwinden. Aus den Anhörungen zu „Europa ohne Grenzen“ wurde schließlich ein Konzept, das den Weg in die heutige EU ebnen sollte. Am 21. Dezember 1985 mündete es in eine Resolution des Nationalrates (Steiner, Kohl, Karas, Ermacora), die 1987 als Grundlage für das Arbeitsprogramm der Bundesregierung Vranitzky/Mock diente.

Seit damals hat sich viel Gutes getan. Wir haben Frieden, Demokratie, Freiheit. Der Eiserner Vorhang und die Berliner Mauer sind gefallen, die Dreiteilung Europas ist Geschichte. Der EU-Beitritt und die anschließenden Erweiterungen haben Österreich dorthin gerückt, wo es hingehört – vom Rand ins Zentrum Europas. Alle unsere Nachbarn – mit Ausnahme von Liechtenstein und der Schweiz – sind heute Mitglieder der EU.

Die harten Fakten, die Zeugnis von der europäischen Integration geben, können sich im Falle Österreichs wirklich sehen lassen: 16 Prozent mehr Wohlstand und 13 Prozent mehr Arbeitsplätze gibt es heute, als es ohne EU-Beitritt gäbe. Unsere gemeinsame Währung, der Euro, wurde Wirklichkeit und ist stärker und härter als der Schilling je war. Die Inflation ist heute mit durchschnittlich 1,7 Prozent weit niedriger als zu Schilling-Zeiten. Der EU-Binnenmarkt hat sich zum stärksten Wirtschaftsraum der Welt entwickelt, von dem Österreich zuletzt mit 36 Milliarden Euro pro Jahr profitierte. Der österreichische Außenhandel mit den anderen EU-Mitgliedstaaten ist langfristig um 46 Prozent gestiegen – 2018 waren knapp 70 Prozent der österreichischen Warenexporte für die EU bestimmt. Österreich hat beim Handel sogar noch stärker von der EU-Mitglied-

schaft profitiert als seine Wegbegleiter Finnland und Schweden. Das liegt nicht zuletzt an seiner geografischen Lage und dem unternehmerischen Pioniergeist in Mittel- und Osteuropa. Wir liegen auch an der Spitze bei der Teilnahme an den Erasmus-Programmen: Mehr als 250.000 junge Österreicherinnen und Österreicher haben bereits von der Möglichkeit profitiert, in einem anderen Land zu studieren, zu lehren, zu arbeiten oder eine Freiwilligentätigkeit auszuüben.

Die Europäische Union hat sich gemeinsam mit Österreich weiterentwickelt, denn als Mitglied ist Österreich bei jeder Entscheidung auf europäischer Ebene dabei. Der aktuelle EU-Vertrag von Lissabon und die EU-Charta der Grundrechte in Verfassungsrang waren Meilensteine für die europäische Demokratie und feierten am 1. Dezember 2019 in allen Mitgliedstaaten ihren zehnten Geburtstag. Dadurch wurde das Europäische Parlament als Bürgerkammer Europas in den meisten Bereichen zum gleichberechtigten Gesetzgeber mit der Länderkammer, dem Rat. Die ökonomische Marktwirtschaft mit dem Ziel der Vollbeschäftigung wurde zu unserem Ordnungsmodell. Bei der Wahl des Kommissionspräsidenten war fortan das Ergebnis bei der Wahl zum Europaparlament zu berücksichtigen. Mit der europäischen Bürgerinitiative wurde neben dem Petitionsrecht ein weiteres Element der direkten Demokratie eingeführt, ein ständiger Vorsitzender des Rats der Staats- und Regierungschefs wurde eingesetzt – der EU-Ratspräsident, die soziale Säule auf der Grundlage der sozialen Grundrechte wurde erarbeitet und wir haben uns einer gemeinsamen Außenpolitik weiter angenähert.

Bei den letzten EU-Wahlen im Mai 2019 wurde schließlich die höchste Wahlbeteiligung seit 25 Jahren erreicht: Vor allem junge Menschen haben zu dem Plus von acht Prozentpunkten beigetragen. Mehr Bürgerinnen und Bürger waren wahlberechtigt,

als die USA Einwohner haben. Und das Gesamtergebnis hat eine starke Mehrheit für den Weg der Mitte, des Miteinanders und des Kompromisses gebracht.

Den Weg, Motor und Herz für die Zukunft der Europäischen Union in der Welt zu sein, muss Österreich weitergehen – gestärkt durch die Erfolge der letzten 25 Jahre. Denn trotz der beeindruckenden Erfolge stößt die Handlungsfähigkeit der EU wegen innerer Blockaden, neuen globalen Herausforderungen, politischen Fehlentwicklungen und der Einstimmigkeit im Rat noch immer an ihre Grenzen. Das wurde auch bei der Bewältigung der Wirtschafts-, Finanz- und Staatsschuldenkrise, beim Umgang mit den Migrationsströmen oder im Kampf gegen Steuerflucht aufgezeigt. Der Brexit ist das lauteste Alarmsignal. In vielen Mitgliedstaaten sehen wir politische Zersplitterung und Polarisierung. Beides stärkt Extreme, Populisten, Nationalisten und gefährdet gemeinsames Handeln, sprich die Handlungsfähigkeit einer Gemeinschaft, deren Teil wir sind.

Es gilt sich an Robert Schuman zu erinnern, der am 9. Mai 1950 sagte: „Europa lässt sich nicht mit einem Schlage herstellen und auch nicht durch eine einfache Zusammenfassung: Es wird durch konkrete Tatsachen entstehen, die zunächst eine Solidarität der Tat schaffen.“ Auch aus diesem Grund haben die neue Präsidentin der EU-Kommission, Ursula von der Leyen, und das Europaparlament die für 2020 bis 2022 angelegte „Konferenz über die Zukunft Europas“ als Dialogprozess entwickelt. Sie soll die Bürgerinnen und Bürger beteiligen, ihnen zuhören, Schlussfolgerungen erarbeiten und konkrete Maßnahmen setzen. Unser Ziel muss eine starke, effizientere, handlungsfähigere und demokratischere Europäische Union sein, die den Kontinent glaubwürdiger in der Welt vertreten kann.

Die Zukunft Österreichs hängt schon allein aus Gründen unserer Geschichte, geographischen Lage, kulturellen Identität, Export- und Tourismusabhängigkeit immer auch von der Zukunft Europas, Europas Stellung in der Welt, und der Beziehung zu unseren Nachbarn ab. Machen wir daher die Zukunft zu unserem Freund und die Bürgerinnen und Bürger zu unseren Verbündeten. Stellen wir die Zukunft Europas und die Rolle der Europäischen Union in der Welt parteipolitisch außer Streit.

Bei Fragen und Anregungen stehe ich mit meinem Team jederzeit gerne zur Verfügung.



Dr. Othmar Karas, M. B. L.-HSG
 Vizepräsident des Europäischen Parlaments
 Tel.: +32 (0)2 2845627
www.othmar-karas.at
 E-Mail: othmar.karas@europarl.europa.eu
 Twitter: @othmar_karas
 Facebook: othmar.karas
 Instagram: @othmar_karas



NÜRNBERGER
 VERSICHERUNG

Unfallschutz nach Maß.

Die neue NÜRNBERGER Unfallversicherung* mit erweiterten Deckungsteilen und wählbaren Assistance-Leistungen. Individuelle Versicherungslösungen für Einzelpersonen, Partner, Familien und Alleinerzieher. Richtig vorsorgen macht sicher!



www.nuernberger.at

* Versicherer ist die GARANTA Versicherungs-AG Österreich



FACHAKADEMIE FÜR FINANZDIENSTLEISTER


FH KREMS
 UNIVERSITY OF APPLIED
 SCIENCES / AUSTRIA


Master, EIP oder EFA?



Diplomlehrgang Akademisch geprüfte/r Finanzdienstleister/in

Dauer	4 Semester, berufsbegleitend Beide Frühjahrssemester (Semester 1 und 3) sowie die Herbstsemester (Semester 2 und 4) können zeitgleich belegt werden.
Abschluss	„Akademisch geprüfte/r Finanzdienstleister/in“
Rahmenzeiten	12 Modulveranstaltungen, ganztags (jeweils Do-Sa)
Studienplätze	max. 25 Teilnehmer pro Jahr
Studienbeginn	5. März 2020
Kosten	EUR 1.770,- pro Semester (inkl. Unterrichtsmaterial)
Studienort	Wien

Masterlehrgang Financial Management

Dauer	3 Semester, berufsbegleitend
Abschluss	Master of Science (MSc.)
Rahmenzeiten	22 Modulveranstaltungen, ganztags (jeweils Do-Sa)
Studienplätze	max. 30 Teilnehmer pro Jahr
Studienbeginn	24. September 2020
Kosten	EUR 2.967,- pro Semester (inkl. Unterrichtsmaterial)
Studienort	Krems

Die Lehrgangabschlüsse ermöglichen den Zugang zu mehreren gehobenen Gewerben (wie der Vermögensberatung, Versicherungsvermittlung, Wertpapiervermittlung u.v.m.) und dienen der Erfüllung der gesetzlichen sowie freiwilligen Weiterbildungsverpflichtung. Darüber hinaus erfüllt der Diplomlehrgang die strengen Kriterien des Verbandes für Financial Planners und ermöglicht dadurch die Erlangung des europaweit anerkannten EFA-Abschlusses. Nähere Informationen unter www.faf.at oder telefonisch unter: +43 (0)1 5811 002 oder eine E-Mail an: info@faf.at / Foto © AdobeStock/goodluz

Effiziente Aufsicht versus überbordende Regulierung – Ein Fall aus der Praxis der FMA

RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M.

Vorbemerkung

Zweifelsfrei ist die effiziente Erfüllung der die FMA treffenden Aufsichtspflichten für die Funktionstüchtigkeit der Finanzmärkte und den Schutz der Anleger unerlässlich. Dabei kommt es aber immer wieder auch zu Fällen, bei welchen die Behörde bei der Auslegung der gesetzlichen Grundlagen auf berechtigte Kritik von Seiten der Interessenvertretung der Finanzdienstleister stößt. Mit einem solchen Fall aus der jüngsten Vergangenheit befasst sich dieser Beitrag.

Der Anlassfall

Anlass ist die von der FMA jüngst vertretene Rechtsansicht, die Rechtsträger (§ 26 Abs 1 WAG 2018) hätten von ihren selbstständigen Vermittlern (vertraglich gebundene Vermittler und Wertpapiervermittler) zwei Mal jährlich schriftliche Informationen einzuholen, welchen Tätigkeiten die Vermittler außerhalb des Wertpapierbereichs nachgehen. Anhand der erhaltenen Informationen hätten die Rechtsträger sodann zu prüfen, ob diese Nebentätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf diejenige Tätigkeit der Vermittler haben, welche diese für den Rechtsträger im Wertpapierbereich ausüben. Bei Feststellung von nachteiligen Auswirkungen würde sich die Zuverlässigkeit der Vermittler – und damit auch deren fortgesetzte Tätigkeit für den Rechtsträger – in Frage stellen.

Geeignete Maßnahmen des Rechtsträgers

Nach den einschlägigen Bestimmungen des WAG 2018 (§§ 36 Abs 7 und 37 Abs 8) hat der Rechtsträger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die vom Vermittler außerhalb des Wertpapierbereichs erbrachten Leistungen keine nachteiligen Auswirkungen auf jene Tätigkeit haben, die der Vermittler für den Rechtsträger im Wertpapierbereich ausübt. Hinsichtlich des Begriffs des „Sicherstellens durch geeignete Maßnahmen“ bleibt der Gesetzge-

ber eine weitergehende genaue Definition schuldig. Nach dem Wortsinn des Begriffes „Sicherstellen“ muss der Rechtsträger vorbeugende, präventive Maßnahmen ergreifen. Damit scheidet das von der FMA geforderte Einholen von Informationen schon begrifflich aus. Die gebotenen geeigneten Maßnahmen werden sich daher von aktiven Überwachungs- und Prüfpflichten unterscheiden, zumal weder eine aktive Überwachung noch eine regelmäßige Überprüfung der Vermittler zu einem dem Normzweck erfüllenden Ergebnis führen kann. Zweckmäßig wäre es stattdessen, in dem zwischen Rechtsträger und Vermittler abzuschließenden Vertrag eine Regelung aufzunehmen, wonach der Vermittler Nebentätigkeiten mit potentiell nachteiligen Auswirkungen auf die vertragliche Tätigkeit gegenüber dem Rechtsträger offenzulegen hat. Zusätzlich wird die Thematik im Rahmen von Schulungen regelmäßig zu behandeln sein. Bereits durch diese beiden Maßnahmen wäre seitens des Rechtsträgers sichergestellt, dass kein Rechtsverstoß droht. Ein aufsichtsrechtlicher Mehrwert durch eine darüber hinaus gehende Verpflichtung des Rechtsträgers zur Einholung von schriftlichen Informationen hinsichtlich solcher Nebentätigkeiten ist nicht erkennbar.

Begriff der Nebentätigkeit mit nachteiligen Auswirkungen

Vorauszuschicken ist, dass sich weder in den einschlägigen Gesetzen, noch den Materialien Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, was unter den inkriminierenden Nebentätigkeiten nun tatsächlich zu verstehen ist. Bekanntlich üben die selbstständigen Vermittler regelmäßig – schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für den vertraglich gebundenen Vermittler – die Gewerbliche Vermögensberatung, oft auch das Gewerbe Versicherungsvermittlung, aus. Tätigkeiten, die aufgrund einer aufrechten Gewerbeberechtigung erbracht werden, können per se keine nachteiligen

Auswirkungen auf die Tätigkeit im Wertpapierbereich haben, zumal sie diese im Regelfall ergänzen.

Selbst wenn der Vermittler Produkte außerhalb des Wertpapierbereichs vermittelt, die mit einem überdurchschnittlichen Risiko behaftet sind, ist festzuhalten, dass, solange er diese Tätigkeit im Rahmen seiner Gewerbeberechtigungen erbringt, grundsätzlich kein Zweifel an der Zuverlässigkeit des Vermittlers gezogen werden kann. Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit außerhalb des Wertpapierbereichs kann für sich, selbst unter der Annahme der Vermittlung von risikogeeigneten Produkten, niemals derartige Zweifel aufkommen lassen, zumal es sich hierbei um eine befugterweise ausgeübte gewerbliche Tätigkeit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung handelt. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die vom Gewerblichen Vermögensberater angebotenen Produkte überwiegend keinem Reglement unterworfen sind und schon aus diesem Grund diesen Produkten ein höheres Risiko inhärent ist. Selbst wenn der Vermittler solche Produkte anbietet, ist dies für sich gesehen noch nicht problematisch, da der Vermittler auch Produkte mit einem hohen Risikograd einem Kunden zur Beimischung im geringen Prozentbereich durchaus empfehlen kann. Allgemeine Schlüsse aus dem Umstand zu ziehen, dass Vermittler Produkte außerhalb des Wertpapierbereichs (auch mit hohem Risiko) anbieten, ist aufgrund der aufgezeigten Aspekte nicht zulässig bzw. erscheint eine Verallgemeinerung im Sinne einer generellen Untersagung des Vertriebs solcher Produkte einen unzulässigen Eingriff in die Privatautonomie der Vermittler und überdies auch sachlich nur schwer zu rechtfertigen.

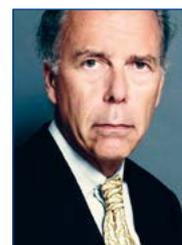
Fazit

Zur Sicherstellung, dass die Vermittler keine Nebentätigkeiten ausüben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit für den

► Rechtsträger haben, sind vertragliche Vorkehrungen, wonach die Vermittler von sich aus problematische Nebentätigkeiten offenzulegen haben, ebenso wie Schulungen, die geeigneten Maßnahmen.

Ginge es nach der FMA, würden die Rechtsträger ebenso wie die Vermittler mit einem zusätzlichen, nicht unbeträchtli-

chen bürokratischen Aufwand belastet, ohne dass diese einen Mehrwert für die Aufsicht nach sich ziehen würde. Es wäre wünschenswert, wenn die FMA bei sich anbietenden Alternativen vorrangig solche Aufsichtsmaßnahmen setzen würde, die den Mitgliedsfirmen unnötigen Aufwand erspart.



RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M.
 Experte für Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht,
 Winternitz Rechtsanwalts GmbH

KMG 2019 – Der letzte Schritt zur Umsetzung der Prospekt-Verordnung

Mit 22. Juli 2019 wurde das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Neben Änderungen in zahlreichen Materiengesetzen des Finanzmarktrechts beinhaltete es auch das Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen, kurz Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG 2019).¹

Anlass der Neuverlautbarung des Kapitalmarktgesetzes war der dritte und letzte Abschnitt der unionsrechtlich notwendigen Umsetzung der Prospektverordnung (Prospekt-VO)², die die Prospekttrichtlinie (Prospekt-RL)³ ablöst.

Die etappenweise Umsetzung der Prospekt-VO resultiert aus der zeitlich gestaffelten Anwendbarkeit der Prospekt-VO⁴: Zuerst wurde die Ausnahme vom Handel von Wertpapieren am regulierten Markt im BörseG 2018 überarbeitet.⁵ Danach folgte die Einführung neuer Schwellenwerte für prospektpflichtige und jedenfalls prospektfreie Emissionen von Wertpapieren. Diese mündete in einer umfassenden Novelle des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) sowie des „alten“ Kapitalmarktgesetzes (KMG).⁶ Schließlich folgte per 21. Juli 2019 die unmittelbare Anwendbarkeit der gesamten Prospekt-VO und im Zuge dessen die Kundmachung des KMG 2019.

Dieser Artikel soll die Neuerungen des KMG 2019 im Vergleich zu seinem Vorgänger darstellen. Die Inhalte der Prospekt-VO werden dabei nicht näher behandelt.

Neuer Anwendungsbereich und neue Struktur des KMG 2019

Das alte KMG enthielt aus historischen Gründen Vorschriften für das öffentliche Angebot von Veranlagungen und Wertpapieren. Diese waren weitgehend miteinander

verwoben. Mit Erlass der Prospekt-RL, die das Wertpapierprospektrecht regelte, wurde die Tradition fortgeführt und die Bestimmungen im alten KMG umgesetzt.

Die Prospekt-VO bildet seit 21. Juli 2019 eine unmittelbar anwendbare Grundlage für das Wertpapierprospektrecht. Sie regelt die Erstellung, Billigung und Verbreitung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren sowie deren Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt zu veröffentlichen ist. Dabei übernimmt sie in wesentlichen Teilen das Regime der Prospekt-RL. Die Prospekt-VO führte dazu, dass nationale Regelungen betreffend Wertpapierprospektrecht obsolet waren. Gemäß dem Doppelregelungsverbot bei unmittelbar anwendbarem EU-Recht waren die wertpapierrelevanten Teile aus dem KMG zu beseitigen. Im KMG 2019 verbleibt somit „nur“ das vom Europarecht autonome Regime für öffentliche Angebote von Veranlagungen.

Das neue KMG 2019 besteht aus vier Hauptstücken:

Im ersten Hauptstück werden die alten Vorschriften betreffend das öffentliche Angebot von Veranlagungen großteils wortgleich fortgeschrieben. Die Ausnahmen der Prospektpflicht und damit auch die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von KMG und AltFG wurden beibehalten (mehr dazu im nächsten Abschnitt). Die FMA kann Verstöße gegen die Vorschriften betreffend Veranlagungsprospekten ist jedoch weiterhin der Prospektkontrollor (z. B. Wirtschaftsprüfer) zuständig.

Das zweite Hauptstück enthält die Begleitvorschriften zur Anwendung der Prospekt-VO. Dabei wurde die FMA – wie bisher

– als die das Wertpapierprospektrecht vollziehende Behörde vorgesehen und als zuständige Behörde im Sinne der Prospekt-VO benannt. Ihre Aufsichtsbefugnisse wurden gemäß Art. 32 Prospekt-VO erheblich erweitert. Zudem mussten die Verwaltungsstrafbestimmungen auf die Rechtslage der Prospekt-VO und deren unionsrechtlich bereits üblichen exorbitanten Strafhöhen umgerüstet werden. Bei Verstößen drohen natürlichen Personen Geldstrafen von bis zu 700.000,-, juristischen Personen von bis zu 5 Millionen Euro.

Im dritten Hauptstück finden sich mit den gemeinsamen Bestimmungen für Veranlagungen und Wertpapiere die spannendsten und in der Begutachtung umstrittensten Normen. Die Fragen des Rücktrittsrechts für Verbraucher und der gerichtlichen Strafbarkeit werden in jeweils eigenen Abschnitten weiter unten ausführlicher beleuchtet.

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen als legistische Formalia bilden – wie üblich – das vierte und letzte Hauptstück.

Beibehaltung der Schwellenwerte, aber Änderung der Bezeichnung der Prospektschemata

Nach dem Wegfall der Prospektschemata für Wertpapiere (Schema A und B alt) aufgrund der unmittelbar anwendbaren Prospekt-VO werden im KMG 2019 die vorhandenen Prospektschemata beginnend mit dem Buchstaben A neu bezeichnet. Sowohl die Gliederung als auch die Inhalte innerhalb der einzelnen Schemata bleiben unverändert.⁷

Öffentliche Angebote von Wertpapieren oder Veranlagungen unter 2 Millionen Euro innerhalb von 12 Monaten bleiben von der Anwendung des KMG 2019 ausgenommen und unterliegen wie bisher dem AltFG.⁸ Der

vereinfachte Prospekt für Angebote von Wertpapieren oder Veranlagungen von weniger als 5 Millionen Euro innerhalb von 12 Monaten steht weiterhin zur Verfügung, nun als Schema D Prospekt (ehemals Schema F Prospekt).⁹

Diskussion rund um das Rücktrittsrecht für Verbraucher

Das Rücktrittsrecht für Verbraucher war in der jüngeren Vergangenheit Gegenstand zahlreicher OGH-Entscheidungen. So entschied das Höchstgericht, dass mangels absoluter Befristung des Rücktrittsrechts bei einem fehlenden Prospekt das Rücktrittsrecht unbefristet ausgeübt werden kann.¹⁰ Zudem steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht auch im Falle einer bereits anfänglichen Fehlerhaftigkeit des Prospekts zu.¹¹ Beides birgt für Verreiber die Gefahr, dass das den Finanzprodukten immanente Risiko auf sie übergewälzt wird.

Der Ministerialentwurf enthielt durchaus ambitionierte Bestrebungen, der ausufernden Judikatur einen Riegel vorzuschieben: Zum einen wurde das Rücktrittsrecht auf den Fall der fehlenden Prospektveröffentlichung eingeschränkt. Zum anderen sollte das Rücktrittsrecht eine absolute Begrenzung auf fünf Jahre nach Beendigung des öffentlichen Angebots erfahren.¹²

Vor allem die absolute Begrenzung des Rücktrittsrechts wurde vom Fachverband im Sinne der Rechtssicherheit ausdrücklich begrüßt, von Seiten der Verbraucherschutzverbände jedoch massiv kritisiert.¹³

Im (finalen) § 21 KMG 2019 verblieb schließlich nur die Einschränkung des Rücktrittsrechts auf die fehlende Prospektveröffentlichung, um die unsystematische Erweiterung des Rücktrittsrechts auf den Fall von Prospektnachträgen (bei Aktualisierungen und Berichtigungen) zu beseitigen. Die absolute Befristung des Rücktrittsrechts wurde hingegen nicht übernommen.

Wegfall der gerichtlichen Strafbarkeit

Sowohl das alte KMG¹⁴ als auch der Begutachtungsentwurf des KMG 2019¹⁵ sahen für

Öffentliches Angebot von Wertpapieren			
Volumen	AltFG-Informationsdokument	Schema D Prospekt (früher Schema F)	EU-Prospekt
< 250 000 Euro	-	-	-
250 000 – 2 Mio. Euro	✓	-	-
2 Mio – 5 Mio. Euro	-	✓	-
> 5 Mio. Euro	-	-	✓
Öffentliches Angebot von Veranlagungen			
Volumen	AltFG-Informationsdokument	Schema D Prospekt (früher Schema F)	Schema A Prospekt (früher Schema D)
< 250 000 Euro	-	-	-
250 000 – 2 Mio. Euro	✓	-	-
2 Mio – 5 Mio. Euro	-	✓	-
> 5 Mio. Euro	-	-	✓

den Fall eines (vorsätzlichen) öffentlichen Angebotes von Wertpapieren oder Veranlagungen bzw. für den Fall (vorsätzlicher) unrichtiger vorteilhafter Angaben oder der Verschweigung nachteiliger Tatsachen die gerichtliche Strafbarkeit vor. Dem „Täter“ drohte eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren.

Nach Ansicht des Fachverbands war die gerichtliche Strafbarkeit aus mehreren Gründen überschießend: Erstens sieht die Prospekt-VO keine gerichtliche Zuständigkeit für Sanktionierung von Verstößen vor (Stichwort Gold-Plating). Der Unionsgesetzgeber hält die von Aufsichtsbehörden verhängten Verwaltungsstrafen für ausreichend. Zweitens revidierte der VfGH in jüngster Zeit seine relativ strenge Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts und bestätigte die Zulässigkeit der Verhängung von hohen Geldstrafen durch die FMA.¹⁶ Drittens führt die gerichtliche Strafbarkeit zu einer unnötigen Kriminalisierung von Kapitalmarktteilnehmern und damit zu einem schwerwiegenden Hemmnis in den Bestrebungen der Förderung der Kapitalmärkte.¹⁷

Diesen Argumenten trug der österreichische Gesetzgeber Rechnung und ließ im KMG 2019 die gerichtliche Strafbarkeit entfallen.

Resümee

Der österreichische Gesetzgeber verfolgte mit dem KMG 2019 zwei Hauptziele: Einerseits sollte es in Bezug auf Wertpapiere als Ergänzung und Begleitmaßnahme zur unmittelbar anwendbaren Prospekt-VO dienen und andererseits sollte in Bezug auf Veranlagungen die bisherige Rechtslage weitgehend beibehalten werden.¹⁸

Aus Sicht der Interessenvertretung ist das Ergebnis mit einem lachenden und einem weinenden Auge zu sehen. Positiv ist, dass die Umstellung auf die fast unveränderte Rechtslage wenig bis keinen Aufwand für die Betroffenen verursacht. Nichtsdestotrotz ist es eine verpasste Gelegenheit, mit einer größeren Reform zusätzliche Impulse zur Förderung des österreichischen Kapitalmarkts zu setzen. Die vom Fachverband vehement und erfolgreich geforderte Abschaffung der gerichtlichen Strafbarkeit bleibt in diesem Zusammenhang die einzig nennenswerte Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.



Mag. Thomas Moth
Geschäftsführer des
Fachverbands Finanz-
dienstleister und der
Fachgruppe Finanz-
dienstleister Wien

1 BGBl. I Nr. 62/2019.

2 Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist.
3 Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren

ren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist.
4 Art. 49 Abs. 2 Prospekt-VO.
5 BGBl. I Nr. 149/2017.
6 BGBl. I Nr. 48/2018.
7 vgl. Anlagen A bis E zum KMG 2019.
8 § 3 Abs. 1 Z 3 KMG 2019.

9 § 5 Abs. 3 KMG 2019

10 OGH 6 Ob 32/09h vom 26.11.2009.
11 OGH 3 Ob 97/16k vom 18.10.2016.
12 vgl. 118/ME BlgNR 26. GP, § 21 KMG 2019.
13 vgl. Stellungnahme der Bundesarbeiterkammer zu 118/ME BlgNR 26. GP.
14 § 15 KMG.

15 vgl. 118/ME BlgNR 26. GP, § 25 KMG 2019.

16 VfGH G 408/2016-31, G 412/2016-10, G 2/2017-9, G 21/2017-7, G 54/2017-7 vom 13.12.2017.
17 vgl. Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zu 118/ME BlgNR 26. GP.
18 Vgl. EB Allgemeiner Teil, 118/ME BlgNR 26. GP I.

Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)

Die Europäische Kommission beschäftigt sich seit ihrem Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion unter anderem mit der Entwicklung eines einfach gestalteten, transparenten gesamteuropäischen Altersvorsorgeprodukts. Ziel ist es dabei, einerseits Barmittel und Spareinlagen in langfristige Anlageprodukte zu leiten und andererseits eine (weitere) Möglichkeit zur privaten Altersvorsorge zu schaffen. Die „PEPP-Verordnung“ (Verordnung (EU) 2019/1238) normiert einheitliche Vorschriften für die Registrierung, die Herstellung, den Vertrieb und die Beaufsichtigung des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts („PEPP“). Sie wurde am 20.6.2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist 12 Monate nach Veröffentlichung der delegierten Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union anwendbar.

Ganz allgemein ist ein PEPP ein individuelles, nicht betriebliches Altersvorsorgeprodukt, das Sparer freiwillig zur Altersvorsorge abschließen. Das PEPP darf über keine oder nur eingeschränkte vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten verfügen. Weiters kann es nur von bestimmten zugelassenen Finanzunternehmen angeboten („PEPP-Anbieter“) und vertrieben („PEPP-Vertreiber“) werden, wobei PEPP-Anbieter folgende Finanzunternehmen sein können:

- Kreditinstitute,
- Versicherungsunternehmen, die die Lebensversicherung betreiben,
- Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, die auch private Altersvorsorgeprodukte anbieten dürfen,
- Wertpapierfirmen, die die Portfolioverwaltung anbieten,
- Investment- oder Verwaltungsgesellschaften und
- Vertrieber alternativer Investmentfonds.

Auch muss das PEPP in einem von der EIOPA geführten öffentlichen Zentralregister eingetragen sein. PEPP-Anbieter können bei der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde den Antrag auf Registrierung eines PEPP stellen.

Der Antrag hat Folgendes zu enthalten:

- Standardvertragsbedingungen des PEPP-Vertrages zwischen PEPP-Anbieter und Sparer
- Angaben zu Identität des Antragstellers
- Angaben zu Vereinbarungen betreffend Portfolio- und Risikomanagement und die Verwaltung in Bezug auf das PEPP
- gegebenenfalls eine Aufstellung der Mitgliedstaaten, in denen der PEPP-Anbieter das PEPP vertreiben will
- gegebenenfalls Angaben zur Identität der Verwahrstelle
- die gemäß Art. 26 PEPP-Verordnung festgelegten wesentlichen Angaben zum PEPP
- eine Aufstellung der Mitgliedstaaten, für die der PEPP-Anbieter die unmittelbare Eröffnung eines Unterkontos sicherstellen kann

Die zuständige nationale Aufsichtsbehörde hat anschließend den Antrag auf Vollständigkeit zu prüfen, dann über den Antrag zu entscheiden und schließlich der EIOPA die Entscheidung über die Registrierung zu übermitteln. EIOPA hat die Registrierung binnen 5 Tagen nach Übermittlung der Entscheidung einzutragen.

Die einmalige Registrierung eines PEPP gilt in allen Mitgliedstaaten der EU. Sie berechtigt den PEPP-Anbieter, das PEPP anzubieten, und den PEPP-Vertreiber, es zu vertreiben.

Bevor ein PEPP einem Kunden angeboten wird, hat der PEPP-Anbieter jedoch bestimmte vorvertragliche Informationen in Form des PEPP-Basisinformationsblatts („PEPP-KID“) zu erstellen und auf seiner Website zu veröffentlichen. Das PEPP-KID muss präzise, redlich und klar formuliert sein und muss sich von Werbematerialien klar unterscheiden. Umgekehrt darf es nicht irreführend sein und keine Verweise auf Marketingmaterial enthalten. Der Aufbau und die zwingend notwendigen Inhalte des PEPP-KID sind in Art. 28 PEPP-Verordnung angeführt.

Das PEPP-KID ist vom PEPP-Anbieter mindestens einmal jährlich zu überprüfen und bei Bedarf umgehend zu überarbeiten.

Wie kann der Sparer in ein PEPP investieren?

Für die Investition in ein PEPP muss vorerst ein Vertrag, der so genannte „PEPP-Vertrag“, zwischen dem PEPP-Anbieter und dem Sparer abgeschlossen werden. Dieser hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- eine Beschreibung des Basis-PEPP
- gegebenenfalls eine Beschreibung der alternativen Anlageoptionen
- die Bedingungen für die Änderung der Anlageoption
- Angaben zu einer etwaigen Abdeckung biometrischer Risiken
- eine Beschreibung der PEPP-Altersvorsorgungsleistungen, insbesondere der möglichen Auszahlungsarten und des Rechts auf Änderung der Auszahlungsart
- die Bedingungen für das Mitnahmeservice
- die Bedingungen für das Wechselservice
- gegebenenfalls die Kostenkategorien und die aggregierten Gesamtkosten als Prozent- und Nominalwert
- die Bedingungen für die Ansparphase
- die Bedingungen für die Leistungsphase
- gegebenenfalls die Bedingungen für die Rückzahlung gewährter Vorteile oder Anreize an den Wohnsitzmitgliedstaat

Während der Ansparphase hat der PEPP-Anbieter für jeden Sparer ein präzises, individualisiertes Dokument, die sogenannte „PEPP-Leistungsinformation“, zu erstellen und einmal jährlich allen Sparern zu übermitteln.

Die zwingend notwendigen Angaben der PEPP-Leistungsinformation sind in Art. 36 und 37 PEPP-Verordnung angeführt.

Welche Anlageoptionen gibt es?

PEPP-Anbieter dürfen Sparern maximal sechs Anlageoptionen zur Auswahl stellen: Das Basis-PEPP als Standard-Anlageoption sowie gegebenenfalls alternative Anlageoptionen. Alle Anlageoptionen sind auf Grundlage einer Garantie oder Risikominde- rungstechnik ausgestaltet, die den Sparern ausreichenden Schutz bietet.

Das Basis-PEPP muss auf der Grundlage

einer Kapitalgarantie, die zu Beginn oder gegebenenfalls während der Leistungsphase fällig wird, oder einer Risikominderungs-technik, die es dem Sparer ermöglicht, das Kapital zurückzuerlangen, konzipiert werden. Dabei dürfen die für das Basis-PEPP zu entrichtenden Kosten und Gebühren maximal 1% des pro Jahr angesparten Kapitals betragen. Die Kosten- und Gebührenarten sollen in einem delegierten Rechtsakt näher geregelt werden.

Rechte des Sparers

Mitnahmeservice

Die Transaktionen im Zusammenhang mit einem PEPP werden auf dem sogenannten „PEPP-Konto“ erfasst. Das PEPP-Konto gestattet einerseits dem Sparer regelmäßige Einzahlungen und andererseits dem Leistungsempfänger den Erhalt von Leistungen. Sparer haben das Recht, einen Mitnahmeservice zu nutzen. Dieser ermöglicht es ihnen, weiter in ihr bestehendes PEPP-Konto einzuzahlen, wenn sie ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. Dabei behalten die Sparer ihren Anspruch auf sämtliche Vorteile und Anreize, die ihnen vom PEPP-Anbieter eingeräumt wurden und mit der ununterbrochenen Anlage in ihr PEPP verbunden sind. Für das Mitnahmeservice werden innerhalb jedes PEPP-Kontos mehrere nationale Bereiche, auch „Unterkonten“ genannt, eröffnet. Diese entsprechen den rechtlichen Rahmenbedingungen des Mitgliedstaats, in dem der Sparer seinen Wohnsitz hat.

Wechselservice

Beim Wechselservice übertragen PEPP-Anbieter auf Anweisung des Sparers die Beträge bzw. Sacheinlagen von einem PEPP-Konto des übertragenden PEPP-Anbieters auf ein neu eröffnetes PEPP-Konto mit denselben Unterkonten beim empfangenden PEPP-Anbieter. Das alte PEPP-Konto wird dabei geschlossen.

Der Sparer kann den Wechselservice frühestens fünf Jahre nach Abschluss des PEPP-Vertrags und danach jeweils fünf Jahre seit dem letzten Wechsel in Anspruch nehmen. Dabei kann der Wechsel zu PEPP-Anbietern im Inland oder in anderen Mitgliedstaaten der EU, in der Ansparphase wie auch in der Leistungsphase erfolgen.



Der PEPP-Anbieter darf als Gebühr bzw. Entgelt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten bzw. maximal 0,5% der Beträge bzw. Sacheinlagen in Rechnung stellen.

verschiedene Auszahlungsarten

PEPP-Anbieter haben zumindest eine der folgenden Auszahlungsarten zu ermöglichen:

- regelmäßige Rentenzahlungen,
- einmaliger Kapitalbetrag,
- Entnahmen oder
- Kombinationen aus den genannten Arten.

Falls mehrere Auszahlungsarten angeboten werden, kann der Sparer kostenlos die Auszahlungsart für jedes eröffnete Unterkonto zu bestimmten Zeitpunkten ändern, und zwar ein Jahr vor Beginn der Leistungsphase, zu Beginn der Leistungsphase oder zum Zeitpunkt des Wechsels.

PEPP-Vertreiber

Zusätzlich zu sämtlichen PEPP-Anbietern sind Versicherungsvermittler sowie Wertpapierfirmen, die die Anlageberatung anbieten, zum Vertrieb von PEPP berechtigt. Vertraglich gebundene Vermittler und Wertpapiervermittler, die an Wertpapierfirmen angebunden sind, dürfen somit ebenfalls PEPP vertreiben. Wertpapierdienstleistungsunternehmen und deren Vermittler sind hingegen nicht zum Vertrieb von PEPP berechtigt.

Der Vertrieb hat ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden zu erfolgen. Dabei sind von Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlern und Wertpapierfirmen die für sie einschlägigen Bestimmungen der IDD sowie der MiFID II betreffend Informationspflichten, Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütungen, Kostentransparenz sowie Eignung und Angemessenheit zu berücksichtigen.

ten, Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütungen, Kostentransparenz sowie Eignung und Angemessenheit zu berücksichtigen.

Vor Abschluss eines PEPP sind die altersversorgungsbezogenen Wünsche und Bedürfnisse des potenziellen Sparers zu ermitteln. Danach hat der PEPP-Vertreiber den Sparer zu beraten, nämlich eine individualisierte Empfehlung zu übermitteln. Darin ist zu erläutern, warum ein bestimmtes PEPP den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden am besten entspricht.

Strafbestimmungen

Bei Verstoß gegen die Vorschriften der PEPP-Verordnung drohen für juristische Personen Geldstrafen von bis zu Euro 5 Millionen Euro bzw. bis zu 10% des jährlichen Gesamtumsatzes und für natürliche Personen Geldstrafen von bis zu 700.000,- Euro bzw. bis zur zweifachen Höhe des aus der Zuwiderhandlung gezogenen Vorteils.

Die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden können zudem die Vermarktung oder den Vertrieb von PEPP bei erheblichen oder wiederholten Bedenken im Hinblick auf den Schutz des Sparers oder bei einer Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte bzw. für die Stabilität des Finanzsystems verbieten oder einschränken.



„Beratungsintensität als Chance“

Die Titelverteidigung ist ihm gelungen: Mag. Andreas Petschar aus Villach wurde wieder – nach 2018/19 – zum „Vermögensberater des Jahres“ gewählt und beim BILDUNGS-KickOff geehrt (siehe Bericht und Bilder oben). Bei dieser Publikumswahl nominierten rund 1.600 Kunden von Gewerblichen Vermögensberatern und Wertpapiervermittlern in ganz Österreich im zweiten Halbjahr 2019 ihre Favoriten in Sachen Kompetenz und Beratungsqualität. Unter den so bewerteten rund 460 Kandidaten aus dem Kreis der Gütesiegel-zertifizierten Fachverbandsmitglieder ging Andreas Petschar wieder als Sieger hervor. Für den Kärntner ist dies bereits die dritte Erstplatzierung und insgesamt die sechste Auszeichnung bei diesem Onlinevoting. Er war somit bisher bei jeder Publikumswahl auf dem Stockerl. FACTS gratuliert sehr herzlich und hat wieder ein Siegerinterview geführt.

FACTS: Herr Petschar, Cybervorfälle stehen an der Spitze jener Risiken, die von KMU als besonders bedrohlich eingeschätzt werden. So gesehen müssen und wollen nicht nur Ihre Kunden zur Absicherung gegen diese Risiken beraten werden; man kann selbst auch betroffen werden. Wie wappnen Sie sich?

Andreas Petschar (AP): Ich setze auf professionelle Absicherung durch meinen IT-Berater, auf den Hausverstand, auf genaues Hinsehen bei Mails ...und gehöre zu den 4% der Österreicher unter 60 Jahren, die kein Smartphone besitzen. Daher habe ich von Haus aus ein geringeres Risiko. Meine Datenspeicherung bzw. Datensicherung erfolgt durch mein Haftungsdach.

FACTS: Und welche Erfahrungen machen Sie bezüglich Cybervorsorge mit Kunden?

AP: Ich hatte bis dato erst eine Anfrage, die Awareness beginnt erst.

FACTS: Wichtiges Vorsorgethema, nicht zuletzt wegen der politischen Diskussion, die keine rasche Lösung erwarten lässt, ist

die Pflegefinanzierung (geworden). Wie bringt man Kunden an das ungeliebte Thema heran? Wie gehen Sie diese Beratungsanforderung an?

AP: Es sind leider einige interessante Produkte (beispielsweise Gothaer Pflegeinvest) aufgrund mangelnder Nachfrage vom Markt verschwunden, die ich vorher platziert habe. Aus drei Gründen spreche ich in erster Linie junge Menschen darauf an: Weil da die Prämien niedrig sind, weil sie noch gesund sind und keine Ausschlussgründe vorliegen, und drittens: weil sie noch viele Lebensjahre, wo etwas passieren kann, vor sich haben und ihr finanzielles Risiko höher ist, weil sie weniger „vom Staat“ bekommen als die Älteren.

Transparenz positiv

FACTS: Jahrelang hat man die IDD diskutiert. In der Entstehung, über ihre Interpretation und rechtliche Umsetzung, und wie sie sich wohl in der Praxis auswirkt. Jetzt mit den Erfahrungen von der Front: Wie wirkt(e) sie sich denn in der Praxis aus?

AP: Die Kostentransparenz ist positiv. Sie brachte eine höhere Sensibilität der Kunden was die Auswirkung der Kosten auf die Ablaufleistung betrifft. Gezillmert und ungezillmert ist für den Kunden klarer unterscheid- und damit entscheidbar. Ansonsten bin ich der Meinung, dass Weiterbildung, Redlichkeit und Ehrlichkeit zum Wohle der Kunden mit oder ohne Gesetz selbstverständlich sein sollten.

FACTS: Und wie geht es mit der DSGVO in der Praxis?

AP: Meine Smartphonelosigkeit und mein Haftungsdach sind da sehr nützlich. Angesichts höherer Kosten für Druckerpatronen und Papier kann man die DSGVO-Sinnhaftigkeit in Frage stellen.

FACTS: Kryptoassets und die diversen Kryptoangebote: Was raten Sie Kunden?

AP: Nichts, da das ganze Feld im Gewerbewortlaut noch unregelt ist und keine Deckung durch die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung hat. Mein „maximaler“ Tipp wäre: Wenn schon, dann gängige seriöse Kryptos wie Bitcoin oder Ethereum zu kaufen, da 95% der Angebote Betrügereien bzw. Schneeballsysteme sind.

Mix macht's

FACTS: Die Zinsen werden wohl noch jahrelang niedrigst bleiben. Was, bzw. welchen Mix, raten Sie Kunden, damit diese trotzdem etwas Vermögen aufbauen können?

AP: Ich rate – je nach individueller Kundeneinschätzung – zu Mischfonds, Aktienfonds, Multi Asset Fonds, Life Settlements, strategischen Metallen und Immobilienbeteiligungen.

FACTS: Jetzt werden „nachhaltige und grüne“ Investments „in“. Was empfehlen Sie Kunden strategisch und als Assetklassen bzw. Produkte?

AP: Wirklich nachhaltige Aktien- oder Mischfonds zu verwenden. Das erfordert aber eine genaue Analyse aller Positionen. Und: Achtung vor „Feigenblättern“ bzw. Etikettenschwindel. Gute Fondsgesellschaften sollten auch automatisch in den nicht nach außen als „nachhaltig“ deklarierten Fonds zumindest die größten „Schweinerieen“ wie Rüstung, Atomkraft, Tabak und Ähnliches ausschließen. Eine weitere Alternative sind sauber abgebaute und für sinnvolle Verwendungszwecke (wie Windkraft, Photovoltaik, Krebsforschung) eingesetzte strategische Metalle wie Rhenium, Gallium und Indium.

FACTS: Digitalisierung, Plattformen, Fintechs/Insurtechs, Künstliche Intelligenz, Robo Advice ... Was ist in diesem Umfeld die Herausforderung und Chance für Finanzdienstleister?

AP: Die Herausforderung ist, dass die Kunden mündiger werden, schneller und besser vergleichen und direkt abschließen können. Die Chance dabei ist die Konzentration auf das komplexere beratungsintensivere Geschäft, wo es den persönlichen Kontakt, die individuelle Betreuung, Kompetenz, Erfahrung, Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit braucht.

Lob und Vorschläge

FACTS: Abschließende Frage: Wie ist Ihr Feedback zum Bildungs-KickOff?

AP: Lobend hervorheben möchte ich den Einsatz des ganzen Organisationsteams, den Ablauf und die Organisation, die Location, die Effizienz (sodass man 75% der Ausbildungsverpflichtung in zwei Tagen erfüllen konnte), die Video-Übertragung, die Zusammenfassung der Themen in Module und die Qualität der Referenten. Mein Verbesserungsvorschlag wäre, gewisse Themen wie Berufsrecht, Steuern oder Geldwäsche nicht immer mit denselben Inhalten zu wiederholen und



v.l.: Eric Samuiloff (Obmann FG FDL Wien), Mag. Hannes Dolzer (Obmann FV FDL + Obmann FG FDL Steiermark), Mag. Andreas Petschar (Platz 1), Michael Holzer (Obmann FG FDL NÖ)

stattdessen neuen Themen – wie Life Settlements, strategische Metalle, Kryptos, Venture Capital und Private Equity, Start-

Ups, Nachrangdarlehen – Zeit zu widmen. Das Gespräch führte Mag. Manfred Kainz.

NEU – ibw Gütesiegel für Bildungsinstitutionen

Ab sofort können interessierte Bildungsinstitutionen beim ibw – Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft ein Gütesiegel gemäß der Lehrpläne zur Weiterbildung für die Gewerbliche Vermögensberatung bzw. Wertpapiervermittler beantragen.

Das ibw verfügt aufgrund seiner langjährigen und fundierten Erfahrung im Bereich der Aus- und Weiterbildung über die nötige Expertise, anhand objektiver Kriterien die prinzipielle Eignung von Bildungsinstituten und Bildungsanbietern als Anbieter von Schulungen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung zu beurteilen.

Das Gütesiegel gibt es in zwei Varianten:

Geeignete und unabhängige Weiterbildung für die Gewerbliche Vermögensberatung und den Wertpapiervermittler.



Geeignete Weiterbildung für die Gewerbliche Vermögensberatung

Interessierte Bildungsinstitutionen wenden sich bitte direkt an das ibw <https://www.ibw-guetesiegel.at>.

Coronavirus: Wirtschaftskammer als Anlaufstelle für Unternehmen

Haben Sie konkrete Fragen zu Kurzarbeit, Schließungen oder Hilfsmaßnahmen?

Antworten erhalten Sie auf wko.at/corona.



Das Regierungsprogramm im Überblick und steuerliche Neuerungen ab 2020

Mag. Cornelius Necas

Genau 100 Tage nach der Nationalratswahl 2019 hat die erste Regierung aus ÖVP und Grünen ihre Arbeit aufgenommen. Die abgabenrechtlichen Vorhaben sollen im Zuge einer ökosozialen Steuerreform bis 2022 umgesetzt werden. Im Rahmen von Jahressteuergesetzen sollen die Neuerungen – ähnlich wie auch beim Jahressteuergesetz 2019 – kontinuierlich umgesetzt werden.

Herzstück der Reformen in der **Einkommensteuer** ist die Senkung der Tarifsätze. Geplant ist die Senkung der aktuellen Stufe von 25% auf 20%, von 35% auf 30% und von 42% auf 40%. Für 2021 ist bereits die Senkung des Eingangssteuersatzes auf 20% geplant, die Senkung der höheren Tarife soll sukzessive folgen, sofern es der budgetäre Rahmen erlaubt – was immer auch das heißen soll.

Folgende weitere Maßnahmen sind bei der Einkommensteuer geplant, die insbesondere auch Vorteile und Erleichterungen für den Berufsstand der Vermögensberater und Versicherungsvermittler darstellen:

- Selbstständige Einkünfte und Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden zu einer Einkunftsart zusammengefasst
- Das Auseinanderklaffen von UGB- und Steuerbilanz soll durch Einführen einer Einheitsbilanz Abhilfe schaffen
- Die aktuell im UGB und EStG/KStG teilweise unterschiedlichen Abschreibungsmethoden und -sätze sollen vereinheitlicht werden (z. B. derzeit Abschreibung für PKW im UGB durchschnittlich fünf Jahre, im Steuerrecht verpflichtend acht Jahre)
- Anhebung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG, Investitionserfordernis statt aktuell ab einem Gewinn von 35.000,- Euro in Zukunft erst ab einem Gewinn von 100.000,- Euro
- Beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner soll ein Gewinn-Rücktrag möglich sein
- Erhöhung der Grenze der sofortigen Absetzbarkeit von geringwertigen Wirtschaftsgütern auf 1.000,- Euro, allenfalls auch auf 1.500,- Euro

- Vereinfachung der Verfahren bei der steuerlichen Veranlagung von Personengesellschaften bzw. Mitunternehmensgesellschaften
- Erleichterung der steuerlichen Absetzbarkeit von Arbeitszimmern – es wird nicht mehr erforderlich sein, dass der überwiegende Teil der betrieblichen Tätigkeit im Arbeitszimmer erfolgen muss, was insbesondere für nebenberuflich tätige Finanz- und Versicherungsvermittler bedeutet, dass diese in Zukunft auch die Möglichkeit haben könnten, einen Teil ihrer Mieten oder Betriebskosten gewinnmindernd geltend zu machen
- Steuerliche Anreize im Falle der Gewinnbeteiligung von Mitarbeitern
- Erleichterung von Betriebsübergaben innerhalb der Familie
- Erhöhung des Familienbonus durch Anhebung der Untergrenze von 250,- Euro auf 350,- Euro und des Gesamtbetrages von 1.500,- Euro auf 1.750,- Euro pro Kind
- Neuregelung des Pendlerpauschales
- Einführung eines Sondersteuersatzes für ausgewählte sonstige Bezüge

Bei der Kapitalertragsteuer könnte eine Verbesserung für Langzeit-Anleger geschaffen werden:

- Es wird eine Behaltefrist für Wertpapiere und Fondsprodukte mit dem Ziel der KEST-Befreiung für Kursgewinne erarbeitet. Eine konkrete Befristung wird im Regierungsprogramm allerdings noch nicht definiert. Die Maßnahme soll der privaten Pensionsvorsorge dienen, daher wird mit einer langfristigen Befristung zu rechnen sein. Damit korrespondierend wird auch eine KEST-Befreiung für Erträge aus ökologischen und ethischen Investments angedacht.

Bei den Lohnabgaben könnte es zu Vereinfachungen und mehr Transparenz kommen:

- Ziel der Bundesregierung ist – wieder einmal – die Vereinfachung der Lohnver-

rechnung, in dem eine Harmonisierung der Beitrags- und Bemessungsgrundlagen und eine Reduktion von Ausnahme- und Sonderbestimmungen angestrebt wird.

- Künftig sollen die Dienstgeberabgaben auch auf dem Lohnzettel der Arbeitnehmer ersichtlich sein. Damit sehen dann auch die Angestellten, wie wenig netto übrigbleibt, im Verhältnis zu dem, was der Dienstgeber tatsächlich berappen muss.
- Geplant ist auch eine klare Abgrenzung zwischen Werk- und Dienstverträgen, was gerade für Finanzdienstleister, welche für wenige oder gar nur einen Auftraggeber tätig sind, eine ganz wesentliche Verbesserung der Rechtssicherheit bedeuten würde.

Der **Körperschaftsteuersatz** soll von 25% auf 21% gesenkt werden und die Abschaffung der Mindestkörperschaftsteuer wird geprüft. Eine Maßnahme, die vielleicht in Zukunft die Rechtsform der GmbH auch für Finanzdienstleister attraktiver machen könnte.

Bei der **Umsatzsteuer** ist die Abschaffung der unechten USt-Befreiung bei Vermietung an Ärzte geplant. Wir werden uns gemeinsam mit dem Fachverband dafür einsetzen, dass dies auch bei Vermietung an Versicherungs- und Wertpapiervermittler umgesetzt wird, da in den letzten Jahren viele Vermieter keine Büroobjekte mehr an unecht USt-befreite Unternehmer vermietet haben, um sich den Aufwand von Vorsteuerberichtigungen zu ersparen.

Neue Pauschalierung für Kleinunternehmer ab 2020:

Vor allem nebenberuflich tätige Finanzvermittler können statt der bekannten Individualpauschalierung oder Handelsvertreterpauschalierung (siehe auch frühere FACTS-Artikel) bereits ab 2020 die neue pauschale Gewinnermittlung für Kleinunternehmer nach § 17 Abs 3a EStG in Anspruch nehmen.

Die Anwendung der Pauschalierung ist nur bei Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit mit Ausnahme von Einkünften aus einer Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied oder Stiftungsvorstand möglich. Eine weitere Voraussetzung ist, dass grundsätzlich jene Umsätze (z. B. auch Auslandsumsätze), die zu Einkünften im Sinne der Pauschalierung führen, im Veranlagungsjahr 35.000,- Euro nicht überschreiten. Neben den pauschalen Betriebsausgaben (20% bei Dienstleistungsunternehmen) sind außer den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung keine weiteren Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Vom Ge-

winnfreibetrag kann der Grundfreibetrag (3.900,- Euro), nicht jedoch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden. Ob diese Grenze mit der Anhebung des Grundfreibetrages auf 13.000,- Euro ebenfalls mitgezogen wird, bleibt abzuwarten. Auch für Mitunternehmenschaften (Personengesellschaften) ist diese Pauschalierung unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar. Nachteilig für den Finanzvertrieb ist jedenfalls, dass durch die Anhebung des Grundfreibetrages die meisten Unternehmer keine bzw. wesentlich weniger begünstigungsfähige Wertpapiere anschaffen müssen.

Jedenfalls sollte ein Günstigkeitsver-

gleich mit der Handelsvertreterpauschalierung gerechnet werden, die eine Reihe von Betriebsausgaben zusätzlich zulässt. Weiters sind Fristen zu beachten, welche den Unternehmer bei Umstieg von der Pauschalierung binden.



Mag. Cornelius Necas
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Eigentümer der – auf Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierten – Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
www.mifit.at

Beurteilungskriterien und Anforderungen an Roboadvisors

Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln für die Wertpapierdienstleistungserbringung ist kein Novum. Allerdings gewinnt in jüngster Vergangenheit die Heranziehung von extern erstellten Programmen (wie u.a. Roboadvisor) zur Dienstleistungserbringung mehr und mehr an Bedeutung bei den konzessionierten Rechtsträgern. Gegenständlicher Artikel soll sowohl für Konzessionsträger und diejenigen, welche sich über das Erfordernis einer Konzession im Unklaren sind, wie auch für Berater, einen groben Einblick bieten, anhand welcher Beurteilungskriterien die Finanzmarktaufsichtsbehörde die Konzessionspflicht für einen Roboadvise-Anbieter festmacht und welche Anforderungen in weiterer Folge an die hierfür verantwortlichen Personen und an das Tool selbst gestellt werden. An dieser Stelle sei erwähnt, dass sich eine endgültige Auslegung nur im Einzelfall treffen lässt.

Der Begriff Roboadvise manifestiert sich erstmalig in der Leitlinie ESMA35-43-1163 zu einigen Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Eignung. Die Definition bezieht sich auf die Erbringung der Anlageberatung und Portfolioverwaltung durch ein automatisiertes oder halbautomatisiertes System. Die Leitlinie beruft sich lediglich auf die im Anhang I zu Abschnitt A der MiFID II definierten

Wertpapierdienstleistungen und lässt somit die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente außer Acht, wiewohl auch hier eine Automatisierung nicht auszuschließen ist. Sämtliche hier angeführten Dienstleistungen beinhalten die im abschließenden Katalog der MiFiD bzw. des WAG 2018 angeführten Finanzinstrumente und stellen daher neben der Gewerblichkeit das erste Beurteilungskriterium bzgl. einer Konzessionspflicht dar. Es bedarf ggf. einer entsprechenden Beurteilung von Kryptoassets in Hinblick auf eine Einstufung als Finanzinstrument.

Der Erwägungsgrund 14 der del. VO (EU) 2017/565 stellt klar, dass eine, wenn auch ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle, z. B. das Internet, abgegebene Empfehlung, eine persönliche Empfehlung darstellen und somit einem Tatbestandsmerkmal der Anlageberatung gem. Artikel 9 leg.cit. entsprochen werden könnten. Grundsätzlich hat sich die ausgesprochene Empfehlung auf die Betrachtung der Umstände des Kunden zu stützen. Die bloße Darstellung als für den Kunden geeignet, wenn auch diese nicht dem Tatsächlichen entspricht, legt gem. Erwägungsgrund 15 der del. VO 2017/565 zwar einen Verstoß gegen das Verbot der Irreführung und gegen das Gebot im besten Interesse des Kun-

den zu handeln gem. Art. 24 MiFID II nahe, schließt jedoch eine Anlageberatung nicht gänzlich aus. Es bedarf daher für eine Anlageberatung nicht die Einholung sämtlicher gesetzlich geforderter Informationen vom Kunden, um als solche eingestuft zu werden. Es genügt die bloße Suggestion (wenngleich zum Zwecke der Abgrenzung zu einem öffentlichen Angebot auf ein Mindestmaß an persönlichen Umständen gestützt), dass die abgegebene Empfehlung individuell auf den Kunden abgestimmt sei. Dies impliziert, dass im Ergebnis des automatisierten Ablaufes eine konkrete Aufforderung gegenüber dem Kunden zu erfolgen hat, eine bestimmte Handlung in Bezug auf ein Finanzinstrument zu tätigen, zu veranlassen oder zu unterlassen, welches ein weiteres Beurteilungsmerkmal darstellt.

Für die Portfolioverwaltung ist zusätzlich die kundenseitige Einräumung eines Ermessensspielraumes für den Verwalter zwingend erforderlich. In der Praxis schließen derartige Roboadvisors nach einem automatisierten Sign-up-Prozess einen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden ab, der dem Rechtsträger diese Befugnis einräumt.

Gemäß Leitliniendefinition findet als weiteres Kriterium das Erfordernis „used as a client-facing tool“ Niederschlag. Diese

► Abgrenzung ist insofern wesentlich, als dass Systeme, die ausschließlich dazu eingesetzt werden, dem konzessionierten Rechtsträger bei der Auswahl an geeigneten Finanzinstrumenten bzw. Finanzstrategien eine Hilfestellung zu leisten, nicht in die Begriffsdefinition fallen und somit als Hilfstoos zu werten sind und im Falle einer Heranziehung eines solchen Tools von dritter Seite (Stichwort Auslagerung) der Anbieter hierfür nicht zwingend einer Konzession bedarf. Zu beachten ist, dass jedoch vorgelagerte Tätigkeiten, wie bspw. die Einholung und Aufbereitung von für die Wertpapierdienstleistungserbringung erforderlichen Kundeninformationen, als Erfüllungsgehilfen-tätigkeit angesehen werden können (näheres dazu ErwGr 16 der del. VO 2017/565). Tools, bei deren Benützung der Kunde auf sich gestellt ist und deren Ergebnis nicht einer Plausibilitätsprüfung durch einen qualifizierten Mitarbeiter/Finanzdienstleister eines konzessionierten Rechtsträgers unterzogen wird, erfüllen eher den „client-facing“-Charakter. In Anbetracht der unterschiedlichen Ausgestaltung der Systeme ist eine Sichtung des Frontend-Auftrittes zum Zwecke einer finalen Beurteilung erforderlich. Wesentlich ist hierbei u. a. welcher Eindruck beim Endkunden erweckt wird.

Für konzessionspflichtige Dienstleister gelten Anforderungen an die verantwortlichen Personen in Hinblick auf ihre Eignung. So normiert § 12 WAG 2018 iVm Artikel 88 und 91 der RL 2013/36/EU einige Anforderungen an die Organe von Wertpapierfirmen und WPDLU, welche in der Person gelegen sind oder sich auf die Unternehmensführung und -kontrolle beziehen. Konkretisiert werden die Anforderun-

gen in der gemeinsamen Leitlinie der EBA & ESMA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2017/12). Hier wird mitunter auf die Eignung der Organe im Kollektiv abgestellt. Diese Konkretisierung hatte für Wertpapierfirmen und WPDLU zur Folge, dass der Maßstab an die nunmehr nachzuweisende fachliche Eignung und praktischen Erfahrungen neu gesetzt wurde und sich nach der Ressortverteilung richtet. Demnach ist es bei digitalisierten Geschäftsmodellen, wie gegenständlich Roboadvise, erforderlich, zusätzlich entsprechendes technisches Know-how in der Geschäftsleitungsebene zu verankern, um im Sinne einer soliden und umsichtigen Führung entsprechende strategische Entscheidungen treffen und eine ordnungsgemäße Kontrolle ausüben zu können.

Eine ähnliche Anforderung bzgl. der Eignung und Kenntnisse besteht gemäß Artikel 25 MiFID II bzw. § 50 WAG 2018 für Mitarbeiter, VGV und WPV, welche in den Dienstleistungsprozess eingebunden sind. Die entsprechenden Kriterien sind in der Leitlinie für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen ESMA/2015/1886 bzw. im FMA-Rundschreiben Kriterien zur Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen von Anlageberatern und Personen, die Informationen zu Anlageprodukten erteilen (unter der DokumentenNr. 02/2017) festgelegt. Auch wenn das Thema Roboadvise auf den ersten Blick eine reine Digitalisierung vermuten lässt, so ist auf die dahinter gelagerten Prozesse Bedacht zu nehmen und bei den jeweils dafür Verantwortlichen ein Augenmerk auf ihre Eignung zu legen. Manche Roboadviseurs bie-

ten im Zuge ihres Prozesses dem Kunden die Möglichkeit zur Interaktion (bspw. mittels Chatfunktion). Die hierfür abgestellten Mitarbeiter müssen daher, sofern die Auskunft wesentliche Informationen zur Wertpapierdienstleistung und zum Produkt enthält, über die entsprechende Qualifikation verfügen. Ebenso verhält es sich für die Korrespondenz im Beschwerdewesen.

Für die Organisationseinheiten Risikomanagement, Compliance und interne Revision wird ein Grundwissen über die Funktionsweise des Systems und der für die Entscheidungsfindung relevanten Prozesse erforderlich sein, um ihrer Kontrollaufgabe Herr zu werden. Auch hierfür wird ein entsprechendes Mindestmaß an Qualifikation vorausgesetzt.

Im Sinne des Anlegerschutzes verbleibt gem. ErwGr 86 und Artikel 54 der del. VO 2017/565 die Verantwortung für die Durchführung von Eignungsbeurteilungen beim dienstleistungserbringenden Rechtsträger, auch wenn diese ganz oder teilweise durch ein (teil)automatisiertes System erbracht werden. Für diese Zwecke ist die Einholung der für eine Anlageempfehlung relevanten Kundeninformationen (wie Anlageziele, finanzielle Verhältnisse etc.) zwingend erforderlich und sollte vollständig und wahrheitsgemäß eingeholt werden. Zudem sind die im System gebotenen Informationen über die Dienstleistung, die Produkte und die Risiken sowie die daraus resultierenden Kosten, wenn auch in manchen Fällen diese nicht direkt dem Kunden in Rechnung gestellt werden, und die Fragestellungen im Sign-up-Prozess von wesentlicher Bedeutung. Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass Verständnislücken beim

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz



Medieninhaber und Herausgeber von FACTS:
 Fachverband Finanzdienstleister/
 Wirtschaftskammer Österreich,
 Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,
 Tel.: +43 (0)5 90 900 DW 4818,
 E-Mail: finanzdienstleister@wko.at,
 www.wko.at/finanzdienstleister

Beteiligung: 100%. Es bestehen keine anderen Beteiligungen an periodischen Medien – ausgenommen der Website des Fachverbands selbst.

Geschäftsführer: Mag. Thomas Moth
Redaktionssitz: Fachverband Finanzdienstleister,
 Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Erscheinungsort:
 Fachverband Finanzdienstleister/
 Wirtschaftskammer Österreich,
 Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Blattlinie:
 FACTS ist das offizielle Informationsmedium des Fachverbands Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich für seine Mitglieder.

Die Themen des Magazins umfassen sachgerechte Stellungnahmen und Berichterstattung über die wichtigsten gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie steuerliche Änderungen im Finanzdienstleistungsbereich.

Das Magazin FACTS erscheint dreimal jährlich und versteht sich als Plattform für den Informationsaustausch zwischen dem Fachverband Finanzdienstleister – in seiner Funktion als Interessenvertretung – und dessen Mitgliedern, an dem diese ein berechtigtes Interesse besitzen.

Kunden bezüglich der durch Roboadviser erbrachten Dienstleistung geschlossen werden und diesem das Risiko einer Fehlinformation in Bezug auf die daraus resultierende und darauf basierende Investitionsempfehlung bewusst ist. Das WAG 2018 iVm der del. VO 2017/565 sieht hierfür eine Reihe von Informationspflichten für den Rechts-träger vor, welche in gleichem Maße für Roboadvisors gelten. Eine Hilfestellung bietet jedoch die Leitlinie ESMA35-43-1163, die aufzeigt, worauf besonders zu achten ist und auch in manchen Fällen exemplarisch einen Modus (wie bspw. das Hervorheben wichtiger Informationen durch Pop-up-Felder oder die Nutzung von Tooltips etc.) für die Umsetzung bietet.

Unter Bezugnahme auf die Sicherheitsanforderungen und -vorkehrungen an das

System normiert § 29 Abs 6 WAG 2018 iVm Art. 21 der del. VO, dass solide Mechanismen zum Zwecke der Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege, der Risikominimierung der Datenverfälschung und der Prävention unberechtigten Zugriffs bzw. unbefugter Informationsweitergabe, sowie eine angemessene Notfallplanung für einen reibungslosen Ablauf der Dienstleistungserbringung im Falle einer Störung des Systems vorhanden sein müssen. Hierfür sollten unterschiedliche Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungssysteme implementiert und regelmäßig auf ihre Aktualität geprüft werden. Die Zugangsdaten der aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Personen sollten rechtzeitig gesperrt werden. Bei der Beurteilung des Systems soll

großer Wert auf den Schutz kundenbezogener Daten in Hinblick auf Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität gelegt werden. Nicht außer Acht zu lassen sind Sicherheitsaspekte bei der Anwendung von Cloudsystemen sowie Schutzmechanismen zur Verhinderung unerwünschter externer Zugriffe (Hacker-Attacken). Auch hier bietet der FMA-Leitfaden „IT-Sicherheit in WPDLU und WPF“ entsprechende Hilfestellung.



Stefanie Ruis CRM
Referentin der Abteilung
Wertpapierfirmen,
österreichische Finanz-
marktaufsicht (FMA)

News aus der FMA – wir informieren Verbraucher

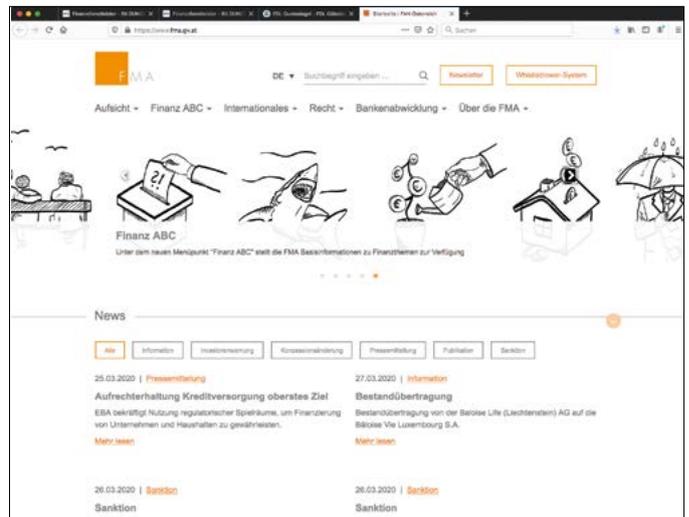
„Wie lange darf eine Überweisung dauern? Bedeutet eine höhere Rendite auch ein höheres Risiko? Was bedeutet mündelsicher?“ Diese und andere Fragen von Verbrauchern beantworten wir im „Finanz ABC“ auf unserer Webseite (www.fma.gv.at). Unsere Informationen zeichnen sich durch klare Sprache und einfache Satzkonstruktionen aus. Eine Gliederung haben wir nach den Themenbereichen „Konto“, „Kredit“, „Versicherung“, „Geldanlage“, „Altersvorsorge“, „Finanzbetrüger erkennen“ und „Anfragen und Beschwerden“ vorgenommen. Zur besseren Verständlichkeit arbeiten wir vermehrt mit übersichtlichen Infografiken.

Das Finanz ABC ist als lebendiges Tool konzipiert. Mittels Web-Analytics-Monitoring erfolgt eine Messung der Zugriffe. Die Ergebnisse daraus dienen als Hinweis darauf, zu welchen Fragen und Themen ein Ausbau der Inhalte notwendig und sinnvoll ist. Das Ziel ist nicht nur die Vermittlung von Wissen, sondern informierte Menschen in die Lage zu versetzen, die richtigen Entscheidungen für die konkrete eigene finanzielle Situation und die eigenen finanziellen Ziele zu treffen.

Besonders relevant ist das Thema „Finanzbetrüger erkennen“. Nach vorsichtigen Schätzungen gehen dem österreichi-

sehen Finanzplatz etwa 200 Mio. Euro pro Jahr verloren. Es fließen damit nicht nur Gelder vom Markt ab. Ganz besonders geht auch das Vertrauen potentieller Investoren in den regulierten Markt verloren, da Investoren oftmals nicht zwischen betrügerischen und seriösen Angeboten unterscheiden können. Nachteilig ist dies nicht nur für Verbraucher, sondern auch für Finanzdienstleister.

Wir empfehlen, bei Vorliegen eines verlockenden Angebotes, zu überprüfen ob die FMA oder eine andere Aufsichtsbehörde bereits eine Investorenwarnung veröffentlicht hat. Da unseriöse Anbieter Namen und Internetauftritt rasch ändern und die Liste fortlaufend aktualisiert werden muss, weisen wir im Finanz ABC auch auf Warnsignale hin bei deren Vorliegen besondere Vorsicht geboten ist. Hier sind beispielsweise unerbetene Anrufe, hohe Renditeversprechen, Adressen in Offshore-



Destinationen usw. zu nennen. Aus Anfragen und Hinweisen haben wir die aktuellsten Betrugsnetze herausgefiltert und stellen diese beispielhaft, sowohl für traditionellen Anlagebetrug als auch im Zusammenhang mit Krypto-Assets zur Verfügung.

Wenn Ihnen eine neue Betrugsnetze oder fragwürdige Anbieter auffallen, informieren Sie uns bitte, damit wir das Finanz ABC stets aktuell halten und einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Anlagebetrug leisten können. Damit schaffen wir gemeinsam einen saubereren Finanzplatz Österreich.

Die Finanzdienstleister beim FONDS professionell KONGRESS – 26. bis 27. Februar 2020

Die Finanzdienstleister waren auch 2020 beim FONDS professionell KONGRESS in der Messe Wien mit einem Stand vertreten. Die Möglichkeit zur Kontaktpflege am Messstand wurde genutzt

und Fragen gestellt. Obmann Hannes Dolzer leistete mit seinem Vortrag eine halbe Stunde Weiterbildung.



Voll besetzter Stand der Finanzdienstleister beim FONDS professionell KONGRESS 2020

Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: Mag. Patricia Floh-Weninger, Mag. Dagmar Hartl-Frank, Dr. Othmar Karas, M.B.L.-HSG, Mag. Cornelius Necas; Mag. Thomas Moth, Stefanie Ruis, Mag. Annika Waschak, Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M. Schlussredaktion: Mag. Dagmar Hartl-Frank, Mag. Thomas Moth. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1140 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: Andrew Howie; Fachverband Finanzdienstleister; FMA, Foto Wieser, istock; Ivana Jovic, Jakob Glaser; www.andorfer.at; NWT.
Offenlegung: www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung

Österreichische Post AG
MZ 04Z035504 M
Fachverband Finanzdienstleister,
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien